



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 041-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.66

Eingereicht am: 15.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 849/2021 vom 30. Juni 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Diese Familie muss gerettet werden!

Nach einer langen Odyssee durch halb Europa reichte Zagorka Nikolic 2018 für sich und ihre fünf jüngsten Kinder (die sechs anderen sind bereits flügge) in Moutier ein Asylgesuch ein. Da Serbien seit 2009 als sicherer Staat gilt, trat das Staatssekretariat für Migration nicht auf das Gesuch ein. Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen wie *Amnesty International* oder *Human Rights Watch* halten indessen daran fest, dass Mitglieder der Roma-Gemeinschaft (der diese Familie angehört) in Serbien unterdrückt und verfolgt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Erachtet es der Regierungsrat nicht als gefährlich, wenn eine Roma-Familie nach Serbien ausgeschafft wird und dort doppeltes Leid riskiert: drohende Verfolgung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft und Repressalien durch die Gemeinschaft, vor der sie nach Erduldung jahrelanger Schikanen und zahlreicher Zwänge geflüchtet ist?
2. Ist der Regierungsrat bereit, beim Staatssekretariat für Migration zu intervenieren, damit dieses auf seinen Nichteintretensentscheid zurückkommt?
3. Zagorka Nikolics Kinder sind heute zwischen 7 und 13 Jahre alt, sie sind eingeschult und bestens integriert. Denkt der Regierungsrat nicht auch, dass ihre Situation stärker berücksichtigt werden sollte?
4. Aufgrund des mustergültigen Verhaltens dieser Familie wäre der Gemeinderat von Moutier bereit, der Familie eine Wohnung anzubieten, damit sie sich noch besser integrieren kann. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass die Stellungnahme der Gemeindebehörden von Moutier dafürspricht, dass das Gesuch und der Nichteintretensentscheid erneut geprüft werden?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Der Regierungsrat kommentiert Urteile des Bundesverwaltungsgerichts mit Blick auf die Gewaltenteilung nicht und gibt auch zu Einzelfallentscheiden grundsätzlich keine öffentliche Stellungnahme ab.

Zuständig für die erstinstanzliche Beurteilung von Asylgesuchen ist das Staatssekretariat für Migration (SEM). Gegen Entscheide des SEM kann beim Bundesverwaltungsgericht rekuriert werden. Das zur Sicherheitsdirektion (SID) gehörende Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern (ABEV) ist zuständig, rechtskräftige Wegweisungsentscheide zu vollziehen.

Sowohl SEM wie auch das Bundesverwaltungsgericht fällen ihre Entscheide nach eingehender Prüfung der vorliegenden Fakten und im Einklang mit rechtsstaatlichen Kriterien. Die gegenwärtige politische, ökonomische und soziale Lage im jeweiligen Herkunftsstaat wird in jede Einzelfallprüfung miteinbezogen.

Zu Frage 2

Nein, der Regierungsrat sieht keinen Anlass, beim SEM zu intervenieren.

Zu Frage 3

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Härtefallbewilligung hat der Bundesgesetzgeber in Artikel 14 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) festgehalten. Nur unter Nachweis der Einhaltung der dort definierten Voraussetzungen kann das ABEV beim SEM eine Härtefallbewilligung beantragen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ein entsprechendes Gesuch des Kantons nicht gerechtfertigt.

Zu Frage 4

Die Bereitschaft einer Gemeinde, einer abgewiesenen Familie von Asylsuchenden eine Wohnung zur Verfügung zu stellen, ist weder eine gesetzliche Voraussetzung für die Aufnahme eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens im Asylbereich noch ist es eine gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung einer Härtefallbewilligung. Der Regierungsrat äussert sich nicht zur Bereitschaft der Gemeinde Moutier, der erwähnten Familie eine Wohnung zur Verfügung zu stellen.

Verteiler

– Grosser Rat